



STADT NEUENBURG AM RHEIN

S a t z u n g

über allgemeine Bauvorschriften der Stadt Neuenburg am Rhein

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.1984 (GB1. S. 675) und § 73 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Neufassung vom 1.04.1985 (GB1. S. 51), hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 26. Juni 1987 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neuenburg am Rhein mit den Stadtteilen Grißheim, Steinensstadt und Zienken.

§ 2

Garagen, Stellplätze, Pergolen und Nebengebäude

- 1) Blechgaragen oder ähnlich wirkende Garagen sind unzulässig. Ausnahmsweise können solche Garagen zugelassen werden, wenn sie in gefälliger Weise verkleidet werden.
- 2) Mit Garagen, überdachten Stellplätzen, Pergolen und sonstigen Nebengebäuden ist ein Abstand von mindestens 0,5 m von der öffentlichen Straßen- und Gehwegfläche einzuhalten. Der Stauraum vor überdachten Stellplätzen, offenen Garagen und mit Pergolen überbauten Stellplätzen muß jedoch mindestens 2 m von der öffentlichen Straßen- und Gehwegfläche betragen.

§ 3

Werbeanlagen

- 1) Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig.
- 2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- 3) Unzulässig sind:
Bewegliche Schrift- und Bildwerbung sowie Lichtwerbung in Form von Laufschrift, Wechsel- und Blinklicht und Werbeanlagen in grellen Farben.
- 4) Ausnahmen von Abs. 2 und 3 sind nur im Gewerbegebiet und Industriegebiet sowie bei Sammelhinweisschildern durch die Stadt und Litfaßsäulen möglich.

§ 4

Einfriedigungen

Einfriedigungen aus Stacheldraht entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht erlaubt. Hiervon ausgenommen sind Einfriedigungen bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO ergangenen Festsetzungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuenburg am Rhein, den 26. Juni 1987


Schweinlin
Bürgermeister

